

Allgemeine Geschäftsbedingung Models (KUNDE)

(Stand vom 01.01.16)

Den Rechtsbeziehungen mit Kohlstock & Unger GbR, Agentur für Casting, Models und Organisation (im Folgenden „Kohlstock&Unger“ genannt) – liegen folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zugrunde, welche Gegenstand des Vertrages sind.

1. Kohlstock&Unger vermittelt Laienmodelle, Semi-Profis und Profis. Dies ist dem Kunden bekannt. Kohlstock&Unger bemüht sich nach bestem Wissen und Gewissen, alle vermittelten Models zum pünktlichen Erscheinen am vereinbarten Ort, zum Mitbringen vereinbarter Requisiten und zur reibungslosen Mitarbeit bei der Produktion anzuhalten.
2. Zwischen den vermittelten Models und Kohlstock&Unger kommt kein Arbeitsvertrag zustande. Die Models sind an keine Weisungen von Kohlstock&Unger gebunden.
3. Kohlstock&Unger lehnt jegliche Haftung für das Nichterscheinen eines Models, dessen Schlechtleistung und Schäden jedweder Art, die durch das Verhalten des Models verursacht werden, ab. Eine Kürzung des zwischen Kohlstock&Unger und dem Kunden vereinbarten Honorars, dessen Zurückbehaltung, etc., aufgrund des schadenverursachenden Verhaltens des Models, ist ausgeschlossen.
4. Kohlstock&Unger verhandelt mit dem Auftraggeber im Namen des Models über alle Buchungen, Honorare, Buyouts, Termine, etc. Alle Buchungen kommen ausschließlich über Kohlstock&Unger zustande. Werden von Kohlstock&Unger ausnahmsweise einmal Telefonnummern der Models herausgegeben, dürfen diese keinesfalls zu direkten Verhandlungen mit den Models über Buchungen, Honorare, Buyouts und Termine verwendet werden. Ein Anrecht des Auftraggebers auf Herausgabe der Telefonnummern oder Anschriften der Models besteht nicht.
5. Der Kunde erklärt ausdrücklich, dass er mit den von Kohlstock&Unger vermittelten Models weder unmittelbar noch mittelbar zur Begründung eines Auftragsverhältnisses in Kontakt tritt/treten wird. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung, verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung eines Schadensbetrages in Höhe von 800 € für jeden einzelnen Fall des Verstoßes, unabhängig ob durch diese Kontaktaufnahme mit dem Model, unter Umgehung von Kohlstock&Unger, ein Auftragsverhältnis begründet wird oder nicht.
6. Kohlstock&Unger berechnet eine Agenturprovision (Buchungsgebühr) pro Model und Buchung von 20% des Honorars (inkl. Buyouts), jedoch mindestens 150 € pro Model und Buchung. Die Nutzung der Internet-Datenbank ist kostenfrei.
7. Der Kunde/Auftraggeber vereinbart mit Kohlstock&Unger die Verwendung/Veröffentlichung bei Buchung der Models. Sofern nichts anderes mit Kohlstock&Unger abgesprochen wird, gilt eine Verwendungsdauer von 1 Jahr. Nicht vereinbarte Verwendungen/Veröffentlichungen werden entsprechend vor Veröffentlichung zu treffenden Vereinbarungen nachhonoriert. Veröffentlichungen ohne entsprechende Absprache stellen einen Verstoß gegen die vertraglichen Vereinbarungen dar, weshalb sich der Kunde für jeden einzelnen Fall des Verstoßes zur Zahlung eines Schadenersatzbetrages verpflichtet. Grundlage dafür sind die geschäftsüblichen Buyout Bedingungen (vgl. u.a. VELMA).
8. Sämtliche, auch im Auftrag und zulasten des Auftraggebers angefertigte Castingunterlagen (wie z.B. Karteikarten, Sedkarten etc.) sind und bleiben Eigentum von Kohlstock&Unger. Urheber- und Nutzungsrechte stehen ausschließlich Kohlstock&Unger zu.
9. Sollte eine der vorgenannten Regelungen unwirksam sein oder werden, so ist sie nach ihrem Sinn und Zweck so auszulegen, dass der mit ihr verfolgte Zweck wirksam erreicht wird. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Regelungen führt nicht zu Unwirksamkeit aller Regelungen. Zwischen den Parteien, Kohlstock&Unger, Kunde und Models, findet deutsches Recht Anwendung. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus der Rechtsbeziehung ist der Sitz von Kohlstock&Unger. Gerichtsstand für Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Kunden ohne allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland ist der Sitz von Kohlstock&Unger.

Besonderheiten bei Vermittlung von Kindern und Jugendlichen

1. Kohlstock&Unger vermittelt ausschließlich nach §6 Jugendarbeitsschutzgesetz.
2. Während der Aufnahmen wird das Kind/oder Jugendliche durch eine Aufsichtsperson begleitet und betreut. Die verantwortliche Aufsichtsperson muss mindestens 18 Jahre alt sein. Sie darf während des Aufenthaltes der Kinder/Jugendliche am Beschäftigungsort nicht mit anderen Aufgaben betraut werden.
3. Die jeweilige Aufsichtsperson muss die Möglichkeit haben, die gestaltende Mitwirkung jederzeit zu unterbrechen, wenn sich bei Kindern Anzeichen von Beunruhigung, Überforderung oder Stress zeigen sollten.
4. Zum Umkleiden und zum Aufenthalt während der mitwirkungsfreien Zeit am Mitwirkungsort und für evtl. Proben muss den Kindern/Jugendlichen ein genügend großer und angemessen erwärmter Raum mit Sitzgelegenheiten zur Verfügung gestellt werden.
5. Die Art der gestaltenden Mitwirkung ist kind- und altersgerecht zu gestalten. Die Kinder sind in die Geschehnisse am Aufnahmeort einzubinden und die Aufgaben sind kindgerecht zu erklären. Die Kinder dürfen im Rahmen der Foto-/Filmaufnahmen keinen physischen oder psychischen Belastungen ausgesetzt werden.
6. Die Kameraeinstellungen sind so zu wählen, dass die Kinder nicht aufreizend dargestellt werden.
7. Jedes Kind bzw. Jugendlicher muss beim Regierungspräsidium Darmstadt genehmigt und für den Dreh bzw. das Shooting angemeldet sein (Antrag auf Bewilligung nach § 6 JArbSchG). Kohlstock&Unger bemüht sich um eine schnelle Vorbereitung durch die Erziehungsberechtigten (Stempel Jugendamt, Schule/Kindergarten und Hausarzt). Der Antrag muss vom Arbeitgeber frühzeitig eingereicht werden (Produktion, Fotograf oder Endkunde). Der Bewilligungsbescheid muss Kohlstock&Unger vor dem Dreh/Shooting vorgelegt werden.

Infos zu Antrag auf Bewilligung nach § 6 JArbSchG (Stand vom 31.12.12)

Einen Antrag auf Bewilligung nach § 6 JArbSchG kann derjenige stellen, der Kinder oder vollzeitschulpflichtige Jugendliche beschäftigen will und für die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften verantwortlich ist (Arbeitgeber). Er ist Arbeitgeber im Sinne des JArbSchG und Adressat der Gebote und Verbote des JArbSchG. Übernimmt eine Agentur Kohlstock&Unger die Antragstellung im Auftrag ihres Kunden, muss eine Vollmacht des Arbeitgebers vorliegen. Für jede Beschäftigung eines Kindes oder vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen, bei dem sich die Tätigkeit oder der Arbeitgeber ändert, muss ein eigener Antrag gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich an die für den Betriebssitz des Arbeitgebers zuständige Aufsichtsbehörde zu richten. Er muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- Art, Dauer und Ort der Beschäftigung (inklusive Proben),
- Name(n) des/der Minderjährigen
- Unterschrift des Arbeitgebers im Sinne des JArbSchG oder seines bevollmächtigten Beauftragten
- Sonstige Unterlagen (Text-, Dreh-, Spiel- Dispositions-pläne, Kataloge, Fotoaufnahmen, Storyboards, Beschreibungen u. ä.)
- Schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten, (Entweder die schriftliche Einwilligung beider Personensorgeberechtigten oder die Einwilligung eines Personensorgeberechtigten mit schriftlicher Erklärung, dass er auch im Namen und mit Vollmacht des anderen handelt.),
- Ärztliche Bescheinigung (es besteht freie Arztwahl. Die Bescheinigung ist auf die vorgesehene Beschäftigung zu beziehen. Die Bescheinigung darf nicht älter als 3 Monate sein)
- Unbedenklichkeitserklärung der Schule/Schulbehörde (Bescheinigung, dass durch die vorgesehene Beschäftigung das Fortkommen in der Schule nicht beeinträchtigt wird.)
- Stellungnahme des Jugendamtes (Zuständig ist das Jugendamt bei dem die Kinder oder die vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen ihren Wohnsitz haben)